

VEREINS- SATZUNG



DJK BERUFSFEUERWEHR FRANKEN CONCORDIA

DJK BFC e.V.

[www: djk-bfc.de](http://www.djk-bfc.de)

Hofer Straße 30, 90411 Nürnberg

Stand: 27.03.2008

VEREINSSATZUNG DJK BERUFSFEUERWEHR FRANKEN CONCORDIA DJK BFC e.V.

§ 1

Name, Sitz, Vereinsfarben, Gründungsdatum

1. DJK Berufsfeuerwehr Franken Concordia e.V.
DJK BFC e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
4. Gründungsdatum ist 1950 (FC Franken)

§ 2

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband e.V. (BLSV) und unter der Nr. 50375 eingetragen. Weiter ist er Mitglied im DJK-Sportverband Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport und des DJK-Diözesanverbandes Bamberg. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 3

Zweck des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Instandhaltung der Sportplätze, der sonstigen Sportanlagen und des Vereinsheimes mit Anbauten sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und Schiedsrichtern.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- f) Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 4

Mitgliedschaft (Aufnahme, Beendigung)

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht und die Satzungen und Ordnungen des Vereins anerkennt.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Eine Neuaufnahme des Jugendlichen, der das 18. Lebensjahr erreicht hat, ist nicht nötig (gem. § 38 BGB).

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig

Ehrenmitglied kann nach Vorschlag des Vorstandes werden:

- wer nach langjähriger Mitgliedschaft das 65. Lebensjahr vollendet hat
- wer sich große Verdienste um den Verein erworben hat.

- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Vorstand zu erklärende Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Kalenderjahresende nur per Einschreiben möglich.

- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist oder beim Wegzug des Mitglieds, wenn die neue Anschrift nicht mitgeteilt wurde.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit

einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsausschusses zulässig. Dieser entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf seiner Sitzung.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

- d) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand unter den in c) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 50,00 Euro und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 5

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- c) der Vereinsausschuss
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 3. Vorsitzenden
- Schatzmeister
überfachlichen Jugendleiter

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein, oder durch den 2. Vorsitzenden jeweils mit dem 3. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende, der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im

Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese hat keinen Satzungsrang.

Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig, beschließt über Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen.

Dem Jugendleiter und der Jugendleiterin ist die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilung aufgetragen.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) dem Geistlichen Beirat
- c) den Beiräten:
 - überfachliche Frauenwartin
 - Leiter der einzelnen Abteilungen
 - Spielleiter
 - Betreuer
 - Schriftführer
 - Pressewarte/Webmaster
 - Revisoren
 - Platzwart (ohne Stimmrecht)

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereins-Ausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereins-Ausschusses können

zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort nicht zu.

Weitere Beiräte können durch den Vorstand in den Vereinsausschuss berufen werden. Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemein erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung, auch Jahreshauptversammlung (JHV) genannt, findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen. Mit der schriftlichen Einberufung (es genügt die Bekanntgabe in den Vereins-Schaukästen oder über die Vereinszeitung) ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für drei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Zur Durchführung von Wahlen wird ein Wahlausschuss durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Wahlausschuss wird durch den Wahlausschussvorsitzenden und 2 Beiräte gebildet.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der 1., 2. und 3. Vorsitzende, sowie der Schatzmeister sind ab dem 18. Lebensjahr wählbar.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. (Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt). Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gewählt ist, der die meisten Stimmen erreicht hat. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Satzungsänderungen, die das Registergericht verlangt oder das Finanzamt empfiehlt, kann der Vorstand ohne Mitwirkung anderer Vereinsorgane beschließen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein.

§ 9

Unterabteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Soweit mit dem Vorstand vereinbart, verwalten sie sich selbständig und entscheiden über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Verwendung der Mittel wird jährlich durch den Schatzmeister geprüft. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Ordnungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, Ehren- und Jugendordnung mit einfacher Stimmen-

mehrheit beschließen. Die Ordnungen haben keinen Satzungsrang.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Die Einladung muß gleichzeitig dem DJK-Diözesanverband zugesandt werden.

Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei Einberufung hinzuweisen. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung / Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen, das dem Verein zum Zwecke der Sportpflege in katholischer Gemeinschaft vom DJK Verband sowie der Erzdiözese Bamberg zur Verfügung gestellt wurde, fällt an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

Das verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landessport-Verband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung der Stadt Nürnberg mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 13

Mitgliedschaften im BFV, BLSV, DFB und SFV

Der Verein erkennt mit der Aufnahme in den BFV und BLSV die Satzung und Ordnung des BFV, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstige Entscheidungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DFB und des SFV, die Grundsätze des Amateursports, die Lizenzspielerstatut und sonstige durch die Entwicklung sich ergebenden Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen (z.B. für Bundesliga) ferner die sich aus der Mitgliedschaft des BFV bei der Dachorganisation BLSV ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an.

Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim BFV ergeben. Weitere Mitgliedschaft in Fachverbänden ist möglich, soweit diese Sportart im Verein ausgeführt wird.

§ 14

Austritt aus dem DJK-Verband

Der Austritt aus dem DJK-Verband kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer zweiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, darauf ist in der neuen Einladung hinzuweisen. Die Einladung muss gleichzeitig dem DJK Diözesanverband zugesandt werden.

Bei Austritt oder Ausschluss aus dem DJK-Verband fallen Vermögenswerte, die zum Zwecke der Sportpflege in katholischer Gemeinschaft vom DJK-Verband sowie der Erzdiözese Bamberg zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§ 15

Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Vereinsbeitrages in Geld verpflichtet. Über die Beitragshöhe und Beitragsarten (zzt. Aktiv-, Passiv-, Familien- und Juniorenbeitrag) entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ermäßigte Beiträge sind zzt. für folgende Personengruppen gültig: Wehr- oder Ersatzdienstleistende, Nürnberg-Pass-

Inhaber, Arbeitslose, Mutter/Kind-Turnen, sowie Schüler, Studenten und Auszubildende über 18 Jahre.

Die Beiträge werden per Lastschrift-Einzugsverfahren jeweils zum 1.1. und 1.7. des Jahres abgebucht. Andere Zahlungsarten bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

Spartenbeiträge und Aufnahmegebühren beschließt der Vereinsausschuss.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§16

Freiwillige Unfallversicherung für gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Vereinen

Folgende Funktionen im Verein sind durch Wahl zu besetzen: Abteilungsleiter, Spielleiter, Übungsleiter/Trainer, Betreuer, Platzwart, Jugendleiter, Pressewart/Webmaster, UVV- Beauftragter. Die Wahlperiode beträgt analog zum Vorstand 3 Jahre. Wahlberechtigt sind die zugehörigen Mitglieder bzw. der Vorstand.

§ 17

Arbeitsdienst

- a) Alle Seniorenmannschaften oder Gruppen ab dem 18. Lebensjahr, sowie alle Jugendmannschaften oder Gruppen ab dem 16. Lebensjahr sind verpflichtet, zum Unterhalt der Sportanlage einen Arbeitsdienst zu leisten. Der Arbeitsdienst hat Beitragscharakter.
- b) Jede Mannschaft oder Gruppe leistet entsprechend ihrer aktiven, sporttreibenden Mitglieder je 4 Stunden Arbeitsdienst innerhalb von 2 Jahren.
- c) Die Arbeiten werden nach einem Arbeitsplan durchgeführt. Die Übungsleiter/innen veranlassen und registrieren die geleisteten Arbeitsstunden. Die Arbeitsstunden können auch gegen Entschädigung übertragen werden.

Die Entschädigungszahlung von zzt. 10,- € / Halbjahr wird jeweils am 1. 1. und 1.7. des Jahres mit dem Beitrag eingezogen. Die Durchführungsbestimmungen sowie die Höhe der Entschädigungszahlung werden durch den VAS festgelegt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27. Februar 2008 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung und mit Eintrag am 27.03.2008 in das Registergericht (Nr. 1532) beim Amtsgericht Nürnberg in Kraft.